



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Trampe, Ludwig: Zur preußisch-polnischen Sprachfrage : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

von	nach	über Kap Horn	Suezkanal	Panama	kürzer über Panama
Hamburg	San Francisco	15140	—	8488	6652
"	Hongkong	18480	10542	14933	—
"	Melbourne	13802	12367	13198	—
"	Yokohama	17979	12531	13024	—
Newyork	San Francisco	14840	—	5299	9541
"	Hongkong	18180	11655	9835	1820
"	Melbourne	13502	—	10427	2863
"	Yokohama	17679	13464	9835	3729

Newyork gewinnt durch den Panamakanal im Verkehr mit dem nördlichen Ostasien so bedeutend, daß es näher bei Yokohama und Hongkong liegen wird als jetzt London und vollends Hamburg, das jetzt zum Teil noch einen kleinen Vorsprung hat. Die Entfernungen betragen

	von Hamburg durch den Suezkanal	von Newyork durch den Panamakanal
nach Hongkong	10542	9835
" Melbourne	12367	10427
" Yokohama	12431	9835

Das wird man auch im Handel spüren. Doch wird sich der Handel auch durch die neue Verkehrsstraße wieder beleben, auch zum Vorteil Deutschlands.



## Zur preußisch-polnischen Sprachenfrage

Von Ludwig Trampe

(Fortsetzung)



Am 12. Januar 1815 hat der britische Kongreßbevollmächtigte, Castlereagh, eine Zirkularnote in die Welt gesetzt, in der er die drei Ostmächte ersuchte, auch nach der in Aussicht stehenden Teilung „die Polen als Polen zu behandeln.“ Zu der Note muß zunächst bemerkt werden, daß sie sich über Angelegenheiten verbreitete, die laut den Verträgen von Kalisch, Reichenbach und Teplitz allein die Ostmächte angingen, und bei denen mitzureden England nicht befugt war. Rußland und Osterreich haben sie deshalb auch ohne Erwiderung gelassen. Hardenberg hat das nicht vermocht, sondern sie mit seiner gewohnten Rhetorik in der Note vom 30. Januar 1815 beantwortet. Dieses Schriftstück ist es, worauf die Polen sich besonders stützen. Es soll, wie sie behaupten, eine internationale Verpflichtung Preußens „nach positivem Völkerrecht“ enthalten. Komische Behauptung! Die Note, die sicher den wenigsten bekannt ist, sei einmal in ihrem wesentlichen Teile hergesetzt. Hardenberg hat wörtlich geschrieben, daß „Preußen bereit sei, dem Posener Lande eine den Gewohnheiten und dem Geiste der Einwohner entsprechende Verwaltung zu geben und zu zeigen, daß das nationale Dasein der Völker unter jeder Regierung unangestastet bleiben könne.“ Das sind, die Sache richtig benannt, so viele Phrasen wie Worte. Irgend eine handhafte Verpflichtung ist mit keiner Wendung

darin enthalten. Was wird nämlich gesagt? Dies: Preußen ist bereit und Preußen wird zeigen. Das ist für andre ein Messer ohne Klinge, dem das Hest fehlt. Das unbefugte Dreinreden des Lords hat nur einen schön tönenden, aber tatsächlich inhaltlosen Wortschwall als Widerhall gefunden. Es kann nur Spott und Hohn für die polnischen Politikaster hervorlocken, wenn sie sich darauf als auf den besten internationalen Rechtsgrund ihrer Ansprüche versteifen. Wohl bekommt ihnen! Wesentlich anders allerdings liegt es mit den fernern öffentlich-rechtlichen Unterlagen, auf die sich die Polen sonst stützen. Das sind die auf dem Wiener Kongreß geschlossenen Staatsverträge zwischen Preußen, Rußland und Österreich über die polnischen Teilungsgebiete und die staatsrechtlichen Akte der Krone Preußen nach Übernahme der laut ihnen Preußen zufallenden Landstriche. Die Ostmächte haben am 3. Mai 1815 auf dem Wiener Kongreß unter sich vereinbart, „daß den polnischen Unterthanen Einrichtungen zu Theil werden sollen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern.“ Dem folgen noch einige sehr dehnbare einschränkende Bestimmungen; sie sollen hier aber nicht einmal berücksichtigt werden. Dann hat König Friedrich Wilhelm der Dritte am 15. Mai 1815 einen Allerhöchsten Zurschick an die Einwohner des Großherzogtums Posen erlassen und darin wörtlich zugesagt: „Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. . . Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden.“ Es ist töricht, an diesen Erklärungen aus überdeutscher Einseitigkeit herumzudeuteln. In der völkerrechtlichen Abmachung wie dem preußischen Kronerlaß steht klipp und klar die Zusicherung der Wahrung polnischer Nationalität und Sprache. Muß das anerkannt werden, so ist damit jedoch keineswegs gesagt, daß eins wie das andre heute noch zu Recht bestehen muß. In Wahrheit sind sowohl die Vereinbarungen der Ostmächte wie die verfassungsrechtliche Erklärung der preußischen Krone aufgehoben, und von Rechts wegen. Die staatlichen Übereinkommen sind rechtlich ein Vertrag allein zwischen Preußen, Rußland und Österreich. Nur die drei Staaten sind an ihm beteiligt, niemand sonst. Nur sie haben einer vom andern die Innehaltung seiner Bestimmungen zu fordern gehabt. Nur sie auch haben darauf verzichten können, und wieder allein nach ihrem Belieben untereinander, ohne daß irgend jemand sonst, etwa Polen, dabei mitzureden befugt gewesen wäre. Das liegt auf der flachen Hand. Jeden Zweifel daran auszuschließen, sei ein genau gleichliegendes Beispiel angeführt. In Artikel V des Prager Friedens von 1866 hat Österreich seine Rechte auf Schleswig-Holstein an Preußen überlassen „mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Bezirke von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.“ Das ist ein Abkommen, das Österreich zugunsten der preußischen Dänen Rechte eingeräumt hat, und zwar Rechte, die bedeutend weiter gingen, als die zugunsten der Polen im Vertrage der Ostmächte von 1815. Artikel V des Prager Friedens ist, ohne daß die von ihm betroffenen Dänen auch nur ge-

fragt worden sind, durch den Vertrag vom 11. Oktober 1878 zwischen Preußen und Österreich aufgehoben worden. Damit ist er tatsächlich und rechtlich, was zu bezweifeln noch niemand sich gefunden hat, aus der Welt geschafft, und die in ihm bevorrechtigt gewesenen Dänen sind der ihnen gewährten politischen Sonderstellung „nach positivem Völkerrecht“ verlustig gegangen, einzig und allein durch die Willensmeinung der beiden vertragsschließenden Mächte.

Nicht anders verhält es sich mit dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 zwischen den Ostmächten über ihre Polen. Sie allein haben ihn aufrecht erhalten, aber auch aufheben können. Das hat, wie beim Artikel V des Prager Friedens, mit ausdrücklichen Worten erfolgen können; es hat aber auch, wie gewiß kein Jurist bestreiten wird, nach allgemein geltigem Rechtsgrundsatz durch stillschweigende Zustimmung unter den Vertragspartnern geschehen können. Eine Aufhebung des Wiener Vertrags unter letzter Form ist mindestens vor sich gegangen. Das Zarenreich hat nämlich nach den wiederholten Aufständen der Polen die ihnen laut „positivem Völkerrecht,“ dem genannten Vertrage, gewährten Institutionen zur Sicherung ihres Volkstums aufgehoben. Dagegen haben weder Preußen noch Österreich Einspruch erhoben. So viele der Handlungen gewesen sind, durch die Rußland gegen das Polenabkommen mit ihnen verstoßen hat, die beiden mitbeteiligten Mächte haben gegen keine einzige davon auf ihre Rechte aus ihm hingewiesen. Damit haben sie, juristisch gesprochen, stillschweigend auf ihre Rechte aus dem Vertrage über die Polen verzichtet. Ob ihnen das lieb oder leid gewesen ist, das ist hier nicht zu untersuchen. Hier handelt es sich nur um eine tatsächliche Feststellung, und das ist, jede andre Deutung ausgeschlossen, diese: unter Vorantritt Rußlands haben die Ostmächte die unter ihnen im Mai 1815 zu Wien getroffenen Bestimmungen über die Erhaltung von Einrichtungen, die den Polen die Bewahrung ihres Volkstums sicherten, ohne viel Palaver darüber unter einander als aufgehoben behandelt. Damit ist die Vereinbarung, da ihr Fortbestand allein von ihrem Belieben abhing, auch für die ganze Welt, nicht am wenigsten die Polen, weggefallen. Es ist sogar möglich, noch weiter zu gehn. Zar Nikolaus der Erste hat, nachdem durch Paskeiwitsch im September 1831 Warschau mit Sturm genommen, nachdem durch das organische Statut vom 26. Februar 1832 den Polen ausdrücklich die ihnen laut Wiener Abkommen „nach positivem Völkerrecht“ gewährte nationalpolnische Organisation entzogen, und nachdem die Vernichtung der polnischen Selbstverwaltung durch autoritäres russisches Beamtenregiment während längerer Zeit feste Tatsache geworden war, 1835 eine Feier seines Sieges über die Polen im Lager von Kalisch veranstaltet. Dazu hat er Preußen und Österreich eingeladen. König Friedrich Wilhelm der Dritte und Erzherzog Johann, als Vertreter Österreichs, sind der Aufforderung gefolgt. Ihre offizielle Anwesenheit bei dem Feste kann nur und muß als Zustimmung ihrer Staaten zu der Befiegung des russischen Erfolgs, d. h. der Vernichtung der Wiener Bestimmungen über die Polen, aufgefaßt werden. Sie erscheint kaum noch als stillschweigende Zustimmung, sondern eigentlich schon als unzweideutige Billigung des russischen Vorgehens gegen die Vertragsbestimmungen, also als unverhohlene Genehmigung ihrer

Aufhebung. So hat auch die politische Welt jener Zeit das Kalischer Lustlager angesehen. Die Richtigkeit dieser Auffassung hat die spätere Aufdeckung eines mit dem Lustlager untrennbar und ursächlich zusammenhängenden weitern geschichtlichen Vorgangs bewiesen. Krakau war 1815 zu Wien durch dieselben drei Ostmächte und unter ihrem Schutz als Freistaat errichtet worden. Unmittelbar nun nach Kalisch und wahrscheinlich auf Grund mündlicher Verabredungen zwischen den Beteiligten haben Rußland und Österreich den Wiener Traktat vom 14. Oktober 1835 geschlossen, worin sie sich verpflichteten, mit der Republik Krakau, der übrigens die drei Teilungsmächte schon 1833 eine Verfassungsänderung aufgenötigt hatten, von Grund aus aufzuräumen. In der Teplitzer Zusammenkunft der Monarchen des Ostens vom November 1835 ist unter ihnen allen dreien ein Beschluß laut diesem Traktat vereinbart worden; nur sollte sich nach ihm Österreich die Artischocke mit allerlei Verwaltungskunststücken möglichst unauffällig Stück für Stück einverleiben. Aus politischen Gründen hat sich die völlige Erledigung der Angelegenheit bis 1846 verschoben. Nachdem die zuerst auch noch geheim gehaltene Berliner Konvention vom 15. April 1846 zwischen den Ostmächten die endgiltige Vollziehung des Teplitzer Beschlusses vereinbart hatte, ist am 6. November 1846 die Einverleibung Krakaus in Österreich erfolgt. Das Verfahren mit Krakau ist genau das gleichzeitige und sinngemäße Gegenstück zu Rußlands Vorgehen gegen Polen. Eingehende Verhandlungen sind darüber unter den Ostmächten gepflogen worden. Das läßt den Schluß gerechtfertigt, ja unbedingt zutreffend erscheinen, daß auch über Rußlands Vorgehen gegen Polen entsprechende Vereinbarungen unter den Ostmächten erfolgt sind, wahrscheinlich sogar, wie die Abfassung des Wiener Traktats und der Berliner Konvention vermuten läßt, solche schriftlicher Art. Der grundsätzliche Kern dieser Abmachungen kann nach den letzten Ausführungen nur gewesen sein und ist sicher gewesen: Aufhebung der Wiener Bestimmungen vom Mai 1815 unter den drei beteiligten Mächten. Alle Einzelzüge erwogen, Rußlands Vorgehen in Polen, Zusammenkünfte in Kalisch und Teplitz, Österreichs Verfahren mit Krakau, Wiener Traktat und Berliner Konvention, so erscheint es eigentlich völlig zweifellos, daß tatsächlich die drei Ostmächte die zwischen ihnen 1815 zu Wien geschlossene Übereinkunft, „den polnischen Unterthanen Einrichtungen zu erhalten, welche die Bewahrung ihrer Nationalität sicherten,“ durch ausdrückliche andre Verabredung unter einander aufgehoben haben. Danach wäre „nach positivem Völkerrecht“ für die Polen dasselbe erfolgt, was den Dänen mit dem Wiener Vertrage vom 11. Oktober 1878 geschehen ist. Sollten nicht in den Archiven der Wilhelmstraße noch andre Dokumente als die Berliner Konvention von 1846 über diese Frage vorhanden sein, möglicherweise gar ein Schriftwechsel mit Rußland wegen des Erscheinens des preussischen Königs im Kalischer Lager? Dann wäre zu erwägen, ob Preußen bei der heutigen Lage in der Ostmark nicht klug täte, geeignete Stellen aus ihnen zu veröffentlichen. Den treuherzigen Deutschen wäre das ein Labfal, den hitzigen Polen aber ein kalter Strahl. Wird das bei diesen freilich nichts mehr nützen, so wird es jenen ihrer Natur nach doch eine willkommene Gemütsstärkung sein, und das ist heute auch schon

etwas wert. Bismarck schätzte Inponderabilien; er kannte keine deutschen Pappenheimer.

Polen und Propolen werden natürlich entrüstet einwenden, daß die Wiener Abmachungen vom Mai 1815 nicht Angelegenheiten der Ostmächte allein, sondern auch der andern am Wiener Kongresse beteiligten Staaten gewesen seien, da sie in der von ihnen allen am 9. Juni 1815 unterzeichneten „Schlußakte des Wiener Kongresses“ mit enthalten gewesen seien. Ammenmärchen! Die in der Schlußakte zusammen niedergeschriebnen Ergebnisse der politischen Vorgänge auf dem Kongresse sind nicht durch gemeinsame Verhandlungen aller auf ihm vertretenen Mächte über die in der Akte berührten Angelegenheiten gezeitigt worden; grundsätzlich sind alle auf ihm erörterten Fragen durch Vereinbarungen allein unter den bei diesen beteiligten Mächten erledigt worden. So können nur die Sonderabschlüsse, neben denen die Schlußakte höchstens die Rolle einer besonders feierlichen Formulierung einzunehmen vermag, als die sachliche und darum maßgebende Rechtsgrundlage der Einzelfeststellungen auf dem Kongress erachtet werden. Übrigens hat sich schon der Bundestag mit seinem Beschlusse vom 18. September 1834 auf denselben theoretischen Standpunkt gestellt. Und dann: die einst von manchen Schwärmern als Schibboleth angeschauten Akte ist längst zunichte geworden. Schon 1830 hat sie die belgische Revolution zerrissen. Wer heute noch den Bestand der Wiener Schlußakte behauptet, der muß auch den Bestand des Deutschen Reichs leugnen; denn sie hat den Deutschen Bund aller Welt kundgetan. Er gehört natürlich nach Schilda.

Dem Wiener Schlusse vom 3. Mai 1815 ist der Allerhöchste Zuruf an die Posener gefolgt: er ist vom 15. Mai 1815. Der ursächliche Zusammenhang liegt klar am Tage. Die von Preußen in jenem übernommenen Verpflichtungen „nach positivem Völkerrecht“ auszuführen, ist dieser ergangen. Das ergibt der Wortlaut von Vertrag und Zuruf; ein anderer staatsrechtlicher Grund für diesen hat auch nicht vorgelegen. Bei der Aufhebung der Wiener Abmachung könnte also mit Zug und Recht gesagt werden, daß überhaupt nicht mehr zu fragen ist, ob für Preußen aus den Erklärungen des Allerhöchsten Zurufs noch irgend welche Bindung hergeleitet werden kann; denn nach allgemeiner Rechtsregel fällt mit der begründenden Ursache auch die auf sie begründete Verpflichtung weg. Möge sich kein Preuße, kein Deutscher, und dünke er noch so bitter über den Polenspuß, dieser rechtlich zweifellos durchschlagenden Ausführung bedienen; es wäre unsrer nicht würdig. In dem Allerhöchsten Zuruf, mag er von welcher völkerrechtlichen Übereinkunft immer veranlaßt worden sein, liegt zugleich eine souveräne innerpolitische Handlung der preußischen Krone. Eine solche soll Preußen, Deutschen höher stehn als jede beliebige internationale Vereinbarung. Von ihnen soll über die Frage, ob der Allerhöchste Zuruf für den preußischen Staat noch maßgebend ist, nur nach innerpolitischen Vorgängen entschieden werden.

Die erste verfassungsmäßige Einschränkung haben die national-polnischen Bevorrechtungen der Posener durch die oben angeführten beiden öffentlich-rechtlichen Erlasse, das Regulativ über die Geschäftssprache der Administrationsbehörden in Posen vom 14. April 1832 und die Verordnung vom 16. Juni 1834, erfahren.

Heute sieht die große Masse nur das als Verfassungsrecht an, was in der Verfassung, soll heißen dem Verfassungsgesetz, enthalten ist. — Das ist natürlich nicht richtig. Bestimmungen von verfassungsrechtlicher Bedeutung, d. h. solche, in denen staatliche Regeln für das öffentliche Leben des Volks aufgestellt werden, können sehr wohl noch durch andre als das insbesondre so genannte Verfassungsgesetz getroffen werden, sind auch durch andre getroffen worden. Ist das heute so, kann und muß heute neben der Konstitution in andern Gesetzen Verfassungsrecht gesehen und davon als solchem gesprochen werden, so ist das noch viel mehr der Fall für die Zeit vor der Konstitution. Die damals von der zuständigen Staatsgewalt in der rechten Fassung erlassenen Regeln für das öffentliche Leben sind nichts andres als verfassungsrechtliche Bestimmungen gewesen; sie können und müssen als solche angesehen und gewertet werden. Die allein zuständige Gewalt war damals in Preußen das selbstherrliche Königtum, die rechte Weise ihrer verfassungsrechtlichen Willenserklärung aber, da der Wille der Krone eben selbstherrlich, frei, durch nichts, also auch nicht durch die Vorschrift einer Form für Allerhöchste Erklärungen gebunden war, jeder auch noch so formlose Erlaß des Königs über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, sofern sich nur ergab, daß er wirklich ein solcher war. Welche Bezeichnung die königliche Kundgebung trug, ob sie Gesetz, Order, Kabinettsorder, Verordnung, Publikandum, Reskript oder sonstwie hieß, das war gleichgiltig. Der Allerhöchste Zuruf vom 15. Mai 1815 wie in nicht minderm Maße die Verordnungen vom 14. April 1832 und 16. Juni 1834 sind formgerechte Kundmachungen der zuständigen Staatsgewalt über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten. Also sind sie als Verfassungssatzungen aufzufassen und zu behandeln.

Bei den Erörterungen zur deutsch-polnischen Sprachenfrage werden immer nur der Allerhöchste Zuruf und die preussische Verfassung als die einzigen urkundlichen Satzungen zur Frage in Betracht gezogen. Das ist verkehrt. Zwischen beiden steht als dritte satzungsgemäße Regelung die in den beiden Verordnungen von 1832 und 1834 enthaltene. In ihr hat schon das Preußen der Zollvereinsanfänge, in Übereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung der Zeit, die früher dem Polentum in der Sprachenfrage eingeräumten Sonderrechte stark beschnitten. Bevor noch mit den Kämpfen um die Verfassung die Sprachenfrage vor aller Welt verhandelt wurde, hat die preussische Staatsregierung schon ohne viel Aufhebens in ihr gegen die einstige Gleichberechtigung der polnischen Zunge Stellung genommen. Der ideale Gedanke, der sie dabei beherrscht hat, der freilich in den Verordnungen noch nicht offen ausgesprochen wird, der sich aber doch zwischen den Zeilen zeigt, der auch in dem Posener Landtagsabschiede vom 14. Februar 1832 mit seiner Erklärung der deutschen Sprache als der Landessprache einmal richtigen und freien Ausdruck gefunden hat, und der sich außerdem unter dem scharfen Schlaglichte der ihn umschließenden und organisch beeinflussenden Ereignisse als grundsätzlich erfaßt herausstellt, ist die ethische Überzeugung: die Sprache des preussischen Staats muß die deutsche sein.

Die damit bekundete kulturgeschichtliche Entwicklung hat in der preussischen Verfassung ihre Fortsetzung erfahren. Die Verfassung enthält, wie wohl all-

gemein bekannt ist, so wenig in der Form der sogenannten oktroyierten vom 5. Dezember 1848 wie in der später mit dem Landtage vereinbarten vom 31. Januar 1850 auch nur ein Wort über die Sprachenfrage. Was will das heißen? Hubrich und Genossen, unterstützt natürlich von Niegolewski, Sikowski und andern Kis, leiten daraus für Preußen derzeit unbeschränkte Freiheit zum Gebrauche jeder, vor allem der polnischen Sprache ab; Jörn folgert daraus gemäß allgemeinen politischen Grundlehren die alleinige Zulässigkeit der deutschen Sprache für den öffentlichen Gebrauch. Weder die offenbar durch den Österreicher von Herrnitz und seine für reichsdeutsche Verhältnisse einfach unbrauchbaren Ausführungen beeinflussten Einseitigkeiten der ersten Richtung, aus deren einer Hauf übrigens bei der Anführung einer Manteuffelschen Erklärung (Baalzw, Zur Polenfrage, S. 27) ein Wort von entscheidender Bedeutung kurzweg ausläßt und auch sonst vielfach unrichtig zitiert, noch die leider mehr kavalierrmäßigen als juristischen Schwadronshiebe der zweiten Auffassungsweise treffen den Kern der Sache. Dazu sind auch weder einzelne, nach vorgefaßter Meinung gewählte Ausschnitte aus den Verhandlungen über die Verfassung noch persönliche, aus den politischen Lehren heutiger Zeit geschöpfte Überzeugungen geeignet. Die richtige Feststellung dessen, was das Schweigen der Verfassung zu bedeuten hat, läßt sich nur aus der Summe aller zur Zeit der Verfassungskämpfe mit der Sprachenfrage in Zusammenhang stehenden außer- und innerparlamentarischen Vorgänge und ihrem Schlußergebnisse gewinnen.

Vor dem Zustandekommen der Verfassung hat Preußen mit den Polen ähnliche, nur noch viel härtere Erfahrungen gemacht als vor dem Erlasse der beiden Verordnungen von 1832/34. Im Jahre der Wahl Przhyluski zum Posener Erzbischof, 1845, war vom polnischen Zentralkomitee zu Paris Mieroslawski zur Anstiftung eines Aufstands nach Posen gesandt worden. Er hatte so erfolgreich gewühlt, daß er 1846 verhaftet werden mußte. Wenig Tage später mußte dasselbe Los über mehrere andre Rädelshführer verhängt werden, darunter sogar über einige Offiziere der Posener Garnison. Am 22. Februar 1846 wurde von aufgewiegelten polnischen Bauern ein Putsch gegen Preußisch-Stargard versucht; er mißlang. Am 3. März unternahmen Niegolewski, Trampczynski, Chamski und Paternowski eine Überrumpelung Posens; es kam dabei zu Gewehrfeuer und Verwundungen. Ein umfangreicher Hochverratsprozeß gegen Mieroslawski und Genossen mußte geführt werden; er endete mit der Beurteilung und Einsperrung der Angeklagten. Kaum waren die Häftlinge durch die allgemeine Amnestie vom 20. März 1848 frei geworden, so eilten sie nach Posen, um ihr Beginnen von 1846 fortzusetzen. Am 21. März 1848 begab sich eine vom Erzbischof Przhyluski geführte Polenabordnung nach Berlin und verlangte vom König eine national-polnische Reorganisation Posens mit Umbildung der Provinztruppen zu einem einheimischen Heerkörper und Besetzung aller Ämter durch Eingeborne. Der Augenblick war niederträchtig gut für polnische, jämmerlich schlecht aber für preußische Interessen ausgesucht. Damals, vier Tage nach dem Erfolge des Aufstands in Berlin, war der König nach den übereinstimmenden Angaben

aller, die ihn gesehen oder gesprochen haben, unter den wild auf ihn einstürmenden Eindrücken seelisch beinahe gebrochen; jedenfalls war er „Volkswünschen“ gegenüber nach dem Abzuge der Truppen tatsächlich unfrei. So gelang es den Polen, vom König am 24. März 1848 eine Kabinettsorder zu erlangen, die baldige Anbahnung einer nationalen Reorganisation des Großherzogtums Posen und Bildung einer Kommission aus beiden Nationalitäten zur Beratung der Reorganisation verhieß, wobei sie jedoch am Schlusse betonte, daß die Kommission nur bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Behördenautorität wirken könne. Das schöne Stück Papier mit dem königlichen Namenszuge hätte einem tüchtigen Oberpräsidenten höchstens Gelegenheit gegeben, die Vorzeiger vor allem auf den Schlusssatz hinzuweisen und danach ihnen die Mitverantwortung für seine Wahrung aufzuhalsen. Es kam anders. Den Polen gelang es, unter dem Toben der massenhaft nach Posen geströmten Landleute die königliche Order, ihrem bestimmten Wort- und Sinnlaut zuwider, so zu nützen, daß in der Beratungskommission, abgesehen von Willisen, nur Polen vertreten waren. Zugleich bildeten sie, in ihrer alten kopflosen, den Verhältnissen nicht Rechnung tragenden Politikasterei, unter Führung Mierosławskis Nationalwehren, in die einzutreten alle Männer gezwungen wurden. Daneben strebten sie, unglaublich zu sagen, die Errichtung einer regulären Armee an; das taten sie so, daß Adliche mit selbstbestellter Machtbefugnis schlankweg die königlichen Untertanen der Provinz zwischen 15 und 20 Jahren aushoben. Das alles vollführten sie, während und obgleich noch die preussischen Zivil- und Militärbehörden gewohnterweise ihren Dienst übten. Ein zu schöner Beweis für die Fähigkeit dieser Leute zu politischem Denken und Handeln! Sie haben auch den Knoten an ihren Fäden geschlungen. In kurzer Zeit sind sie unter Greueln gegen Deutsche und Juden zum offenen Aufruhr geschritten. In den teilweise erbitterten Gefechten von Grätz, Kions, Miłosław, Breschen, Buk, Bardo und Gryn, Ende April bis Anfang Mai, haben die preussischen Truppen den Aufstand mit Feuer und Schwert niederschlagen müssen.

Noch bevor diese gewaltsame Zurechtweisung der polnischen Strudelköpfe erfolgte, hatte die Tollheit ihres Vorgehens schon den unausbleiblichen ideellen Rückschlag herbeigeführt. Am 9. April 1848 hat eine große deutsche Volksversammlung in Bromberg entrüsteten Widerspruch gegen die polnische Wirtschaft nach der Kabinettsorder vom 24. März erhoben. Hunderte von Bittschriften deutscher Posener an den König und Zuschriften an die Abgeordneten aus der Provinz drängten auf Wahrung ihrer Interessen in bewußtem Widerspiele gegen die polnischen. Das gab den Anlaß, die Tragweite der Kabinettsorder, wenn sie auch aus leicht begreiflichen Gründen nicht wenig Tage nach ihrem Erlasse aufgehoben werden konnte, am allerwenigsten im Revolutionsjahre, zunächst in durchaus berechtigter Weise einzuschränken. Am 14. April 1848 erging eine neue Kabinettsorder, und sie bestimmte, daß die nationale Reorganisation der Provinz nicht auf die Landesteile mit vorherrschend deutscher Nationalität ausgedehnt, vielmehr der von diesen Gebieten verlangte Anschluß an den Deutschen Bund in die Wege geleitet werden sollte. Die weiter am 26. April zur Ausführung dieser Anordnung folgende Kabinettsorder erklärte

für nicht der Reorganisation zufallende Teile der Provinz den Negebistritz, ausgenommen einen Teil des Kreises Inowrazlaw, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Samter, Buk, den Westen der Kreise Dobornik und Posen mit Stadt und Festung Posen, den Süden der Kreise Kröben und Krotoschin und die Stadt Kempen. In der Ordr wurden außerdem Grundzüge, nur solche, nicht aber bestimmte Vorschriften, für die Reorganisation der übrigen Provinztheile vorgezeichnet. Diese Behandlung der Frage, die als nichtdeutsch nur einen schmalen Gebietsstreifen mit etwas über 300 000 polnischen Einwohnern gelten ließ, die von den Polen übrigens sehr bezeichnenderweise als vierte Teilung Polens bejammert wurde, hat die Krone auch in ihrem ersten, noch unter den Frühjahrsereignissen entstandnen Verfassungsentwurfe vom 20. Mai 1848 festgehalten. Dort sagt Artikel 1: „Alle Landestheile der preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bund gehörige preußische Staatsgebiet.“ Nur ein halbes Jahr später, und auch das eingeschränkte Entgegenkommen der Krone gegen die polnischen Wünsche ist dahin. Die Verfassungskommission der preußischen Nationalversammlung von 1848 hatte bei ihrer Beratung des Regierungsentwurfs den polnischen Vorbehalt entfernt und den Artikel 1 so gefaßt, daß er lautete: „Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.“ Die Nationalversammlung selber hatte mit Mehrheitsbeschluß den Zusatz beigefügt: „Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums mit dem preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte festsetzen.“ Die vom König am 5. Dezember 1848 oktroyierte Verfassung hat diesen Zusatz nicht aufgenommen, sondern Artikel 1 nur so gefaßt, wie ihn die Verfassungskommission vorgeschlagen hatte. Das ist, wenn auch aus wieder leicht begreiflichem Grunde die offene Erklärung vermieden worden ist, der vollkommene Widerruf der Kabinettsorder vom 24. März 1848 gewesen. Das hat es auch sein sollen; denn die genauen und nach ihrer Entstehungsgeschichte sprechend charakteristischen Fassungen der Artikel vom 20. Mai und vom 5. Dezember ergeben, daß sich alle bei ihnen beteiligten Verfasser darüber im klaren gewesen sind, was nach Lage der Dinge die eine, und was die andre zu bedeuten hatte, und daraus folgt, daß die oktroyierte Verfassung streng beabsichtigt hat, durch den scharf abgemessenen Wortlaut der zweiten grundsätzlich den ausgeschiednen Mehrinhalt der ersten aufzuheben. Später hat die Regierung das auch offen anerkannt. Es ist in der Denkschrift vom 14. Dezember 1849 geschehen. Dort heißt es: „Ein Recht auf . . . die nationale Reorganisation . . . kann den Polen nicht zugestanden werden, denn die Bedingungen, welche die Allerhöchsten Kabinettsorders vom 24. März, 14. und 26. April v. J. an die nationale Reorganisation der Provinz resp. eines Theils derselben knüpften, sind . . . nicht erfüllt worden, ja es bedarf nicht einmal der ausdrücklichen Aufhebung der gedachten Orders, denn die Krone hat faktisch, durch Emanation der Verfassung vom 5. De-

zember v. J., welche sich auf die Gesamtmonarchie bezieht, das dort Verheißene in der Hauptsache zurückgenommen."

Schon eine oberflächliche Betrachtung der Geschehnisse nach dem 24. März und ihres Ausgangs vom 5. Dezember muß darin für die Polenfrage verfassungsrechtlich zum wenigsten die Wiederherstellung des durch die Verordnungen von 1832/34 geschaffnen Standes sehen. Schärfer geprüft, liegt mehr darin. Die Verordnungen hatten noch keineswegs eine polenfeindliche Gesinnung offen bekant. Stat eine solche bei ihrem Eintreten für Pflege des Deutschtums auch grundsätzlich in ihnen, so war sie doch zufolge und gemäß der dienstlich trocknen Art der Neuregelung ganz im stillen geblieben. Bei den schließlich in der oktroyierten Verfassung auslaufenden Ereignissen lag es anders. Hatten die Polen unter Ausbeutung des Psychologischen die stolze Krone Preußen vor aller Welt zu einer Erklärung im Sinne ihrer Forderungen zu veranlassen gewußt, so war ihnen nun von der preußischen Staatsregierung gleichfalls vor aller Welt eine durch das nichtachtende Hinweggehen über ihre leidenschaftlichen Wünsche unsagbar bittere Abweisung zuteil geworden. Der Artikel 1 der oktroyierten Verfassung war nach dem Vorhergegangnen nichts mehr und nichts weniger als das schroffe, entschieden gewollte und grundsätzlich kundgegebne Auftreten Preußens gegen die Polen; die Polen machte ja auch Friedrich Wilhelm der Vierte für alle revolutionären Umtriebe und Ausbrüche in ganz Deutschland wie ganz Europa verantwortlich.

Ehe die vom Eingange der oktroyierten Verfassungsurkunde angekündigte Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erfolgen, ehe also die Regierung zur rücksichtslosen Vertretung ihrer Fassung des Artikels 1 gelangen konnte, trat ein die Lage ganz bedeutend veränderndes Zwischenpiel ein. Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt beschloß am 28. März 1849 mit Paragraph 188 der von ihr entworfenen Reichsverfassung: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.“ Daß die Frankfurter einen solchen Paragraphen schufen, kann nicht wunder nehmen. Sie waren aus dem ganzen deutschen Bundesgebiete zusammengeströmt, zählten sehr viele Österreicher in ihren Reihen und bei deren Völkermosaik natürlich auch eine ganz erkleckliche Anzahl nichtdeutscher Genossen. Sollte aus der Mitte einer solchen Versammlung überhaupt eine Verfassung zustande kommen, so mußte sie vor allem eine Bestimmung gemäß Paragraph 188 festsetzen. Das geschah auch schleunig. Nun jah das Volk in den Frankfurter Vorgängen die ersten Schritte zur Erfüllung seines übermächtig gewordenen Sehns nach der deutschen Einheit, nach dem Reiche. Mit der Frankfurter Reichsverfassung, mochte sie in Einzelheiten noch so verdreht sein, war somit ein Etwas entstanden, das auf Alldeutschland einen unwiderstehlichen Zwang ausübte. Das hatte zur Folge, daß Preußen, als es nach dem Ausscheiden Osterreichs aus den Reichsplänen die sogenannte Unionspolitik einschlug und im Bunde mit Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 einen neuen, ihr entsprechenden Reichsver-

fassungsentwurf vorlegte, ihm im großen und ganzen denselben Inhalt und dieselbe Form geben mußte, die der Frankfurter aufwies. Dieser preußische Entwurf hat darum auch einen Paragraphen 186 enthalten, der wortgetreu dem Frankfurter 188 entsprach. Preußen hat eben, wollte es damals deutsche Politik treiben, zunächst die Frankfurter Erbschaft im Ramsch antreten müssen, wenn ihm auch einzelne Inventarstücke schlimm genug zur Last liegen mochten. Jedenfalls hat der Paragraph 186 (188) der deutschen Verfassung für die Regierung bei der Durchführung ihrer mit Artikel 1 der oktroyierten Verfassung festgelegten Polenpolitik arge Schwierigkeiten gezeitigt. Gleich mit dem Beginn und während des ganzen Verlaufs der Revisionsverhandlungen über die preußische Verfassung hat sich das scharf geltend gemacht.

In dem parlamentarischen Kampfe um die preußische Verfassung ist die Polenfrage am 8. September 1849 in der Ersten Kammer in deren fünfunddreißigster Sitzung zum erstenmal zur Erörterung gekommen. Da erstattete der Zentralauschuß für die Verfassungsberatung seinen Bericht. Er beantragte, den Artikel 1 in der kurzen Fassung der Regierung anzunehmen. Dem widersprachen mehrere Polen. Einer von ihnen, von Pilaski, stellte den Antrag, dem Artikel 1 den Zusatz beizufügen: „Für das Großherzogthum Posen wird gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde ein organisches Statut erlassen, welches die durch die wiener Traktate und Königlichen Verheißungen vom Jahre 1815 gewährleisteten Rechte in Ausführung bringt.“ Was die Polen mit breiter Wichtigtuerei, was auch dieser Antrag in fecker Zusammenfassung vorbrachten, das war der schon vielmals von ihnen abgeleierte, der Regierung längst bekannte, von ihr aber durch ihre Fassung des Artikels 1 vom 5. Dezember 1848 scharf verworfne altpolnische Gallimathias. Der Minister Manteuffel ist ihm doch nicht entschieden entgegengetreten; er war dazu eben bei dem Vorliegen des Paragraphen 186, den die Polen natürlich in ihren Reden auch weidlich ausgenutzt hatten, nicht in der Lage. Er wies wohl die Begründungen der polnischen Forderungen ab, sie selber verwarf er aber doch nicht schlechtweg, sondern gab als Kern seiner Ausführungen die Erklärung ab, über die künftige Behandlung der polnischen Angelegenheiten würden besondre Vorlagen gemacht werden. Manteuffel hat mit seinem offenbar genau überlegten Auftreten die Schwierigkeiten, die der Regierung aus dem innern Zwiespalt zwischen Artikel 1 und Paragraph 186 erwachsen, geschickt umgangen. Er hat damit auch sein Ziel erreicht; denn er hat jenen durchgesetzt, ohne diesen offen verleugnen zu müssen. Das Verfahren des Ministers aber zeigt, daß die Krone in der Polenfrage ihrer wahren Meinung nach innerpolitisch derselben Grundanschauung wie am 5. Dezember 1848 war, wenn sie auch aus Erwägungen deutscher Politik eine rückhaltlose Auslassung darüber zu vermeiden suchte. Das Lehrreichste an der ganzen Verhandlung ist übrigens ihr Nachspiel. Pilaski, der offenbar nicht mit den richtigen Hörorganen versehen war, hatte auf die ministerielle Erklärung seinen Antrag zurückgezogen. Darauf war die Diskussion geschlossen worden. Das Schlußwort hatte der Berichterstatter. Er berührte auch die Rede Manteuffels und deutete an, in ihr läge wohl die Einwilligung der Regierung zur Aussetzung der Beschlußfassung über Artikel 1.

Der Minister widersprach dem sofort und bestimmt; er erklärte, nur einer Aussetzung der Beschlußfassung über den beantragten Zusatz zu Artikel 1 hätte er das Wort geredet. Das war deutlich und nicht mehr in diplomatische Phraseologie eingehüllt. Da verstand auch Pilaski, was die Regierung wirklich sann. Eilig wollte er seinen Antrag wieder aufnehmen. Der Präsident lehnte das als unzulässig ab, weil die Diskussion geschlossen wäre. Gewiß, der Präsident hatte Recht. Jedoch, nur kurze Zeit vorher hatte derselbe Präsident in derselben Sitzung andern Abgeordneten zuliebe die Diskussion, die auch schon geschlossen gewesen war, von neuem eröffnet und nachträglich noch mehrfach und lange zur Sache sprechen lassen. Hat er im Falle Pilaski anders gehandelt, so hat er, wie sein vorhergehendes Verfahren beweist, das nicht aus geschäftsordnungsmäßiger Überzeugung getan, sondern aus anderm Grunde, und dieser Grund kann nur sachlicher Widerwille gegen den Antrag Pilaski gewesen sein. Den Präsidenten hat die Kammer gewähren lassen; sie hat also sein die Polen schädigendes und nicht unparteiisches Vorgehen gebilligt, und dafür kann auch nur derselbe Grund wie beim Präsidenten bestimmend gewesen sein. Tatsächlich hat sie unmittelbar nach dem Intermezzo zwischen dem Präsidenten und Pilaski den Artikel 1 kurzweg in der Regierungsfassung angenommen. Aus der ganzen Verhandlung ergibt sich, von anderm abgesehen, mit unanfechtbarer Gewißheit zunächst das Eine, daß sowohl die Regierung wie die überwältigende deutsche Mehrheit der Ersten Kammer die Polensache, der sie dem Anschein nach höchstens eine untergeordnete Berücksichtigung und Regelung im Rahmen eines Provinzialstatuts angedeihen lassen wollten, in keiner Weise einer maßgebenden Beratung und Beschlußfassung vom Range der politischen Bedeutung der allgemeinen verfassungsrechtlichen Erörterungen über die großen Fragen der öffentlichen Angelegenheiten Gesamtpreußens für würdig oder auch nur geeignet erachteten.

(Schluß folgt)



## Straßburger Bilder

### 1



S Straßburg jemals in den Ruf der „wunderschönen Stadt“ gelangt sein würde, wenn es sein Münster nicht hätte, kann man wohl bezweifeln, denn die engen und winkligen Straßen der alten Stadt bestehn meist aus ziemlich unregelmäßigen Reihen engbrüstiger Häuser, die nur durch einige interessante öffentliche Bauten und hier und da durch die Umfassungsmauern eines größern Patrizierhauses oder eines Klosters unterbrochen werden. Aber in den neuen Stadtteilen, die seit der 1880 begonnenen Erweiterung der Umwallung erbaut sind, sind nicht nur herrliche breite Straßen und große baum- und blumengeschmückte Plätze, stattliche stilvolle Monumentalbauten, vornehm stille schöne Villenreihen entstanden, sondern, was mehr sagen will, auch geschickte Gruppierungen und sehr geschmackvolle Gesamtanlagen, sodaß man wirklich von einem schönen Städtebild reden kann. Wenn ich z. B. an einem Sommerabend die Freitreppe der Universität hinabgehe, vor mir den großen baum-